Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges

Freitag, 30. November 2018 www.GmbH-GF.de **48. KW 2018**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

"endlich kommt wieder Schwung in die Union" - so die Einschätzung vieler Kollegen, die mit dem Ende der Ära *Angela Merkel* auch einen wirtschaftspolitischen Neustart erwarten. **Erfreulich:** Es gibt tatsächlich erste Anzeichen und Ausführungen dahin gehend, dass ein strategischer Wechsel der Sichtweise in der Union um sich greift - mit ernst gemeinten Aussichten auf Umsetzung. Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier* kann sich vorstellen, den Solidaritätszuschlag noch zügiger als bisher geplant und darüber hinaus komplett abzuschaffen. CDU-Spitzenkandidat *Friedrich Merz* sieht Handlungsbedarf für eine Reform der Unternehmenssteuer in Deutschland (Gesamtbelastung: 15 % KSt + 5,5 % der Steuerschuld als Solidaritätszuschlag + Gewerbesteuer 14,5% = ca. 30 % Gesamtbelastung) und verweist auf die USA (Unternehmenssteuer: 25 %), Großbritannien (19 %) und demnächst auch auf Frankreich (28 %).

Und in der Tat gibt es gute Gründe, Gewinne der Unternehmen erst mit der Ausschüttung an die Inhaber und Anteilseigner voll zu versteuern. Und es setzt sich erfreulicherweise auch wieder die Einsicht durch, dass ein komplizierteres Besteuerungsverfahren wesentlicher Bestandteil der allseits beklagten Bürokratie und der dadurch verursachten unproduktiven Kosten ist. Das Thema einheitliche Bemessungsgrundlage der Besteuerung gehört dringend auf die Agenda - auch und gerade einer erneuerten Union.

Für die Praxis: Aus Geschäftsführer-Perspektive ist diese Entwicklung grundsätzlich zu begrüßen. Vorsicht: Allerdings kann das zu einer Belastung der Kollegen in kleineren Unternehmen führen, die ihre Altersversorgung in erster Linie aus Gewinnausschüttungen finanzieren - z. B. zur Anschaffung von privaten Immobilien und anderen Invests. Und zwar dann, wenn im Gegenzug zur Unternehmenssteuerreform die Abgeltungssteuer heraufgesetzt wird.

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

* * *

Geschäftsführer-Gehalt 2018: Handwerks-GmbHs halten das Geld zusammen

Die BBE-Unternehmensberatung hat die neuesten Zahlen zur GmbH-Geschäftsführer-Vergütung veröffentlicht. Abgefragt wurde auch die Gehaltsentwicklung aus dem aktuellen Geschäftsjahr und den sich aus den vorläufigen Zahlen zum Jahresergebnis ergebenden Werten für die Tantieme. Wir haben die Gehaltsentwicklung für die Handwerks-GmbHs etwas genauer angeschaut.

Ergebnis: Gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 muss in einigen Branchen beim Festgehalt mit einem Abschlag gerechnet werden (vgl. Nr. 46/2017). Im Durchschnitt wird unterdessen im Handwerk rund ein Fünftel (ca. 20 %) des Gehalts als Erfolgsbeteiligung ausgezahlt. Ein Grund für die stagnierenden Festbezüge dürfte darin zu sehen sein, dass in immer mehr Handwerks-GmbHs Tantiemen gezahlt werden. Wir gehen davon aus, dass sich in der zurückhaltenden Gehaltsentwicklung auch Strukturveränderungen im Handwerk abbilden. Stichworte: zunehmende Konzentration des Marktes mit einem Trend zu größeren Handwerksbetrieben in der Rechtsform GmbH mit arbeitsteiliger Geschäftsführung. Nicht endgültig klären lässt sich die stagnierende bis zurückhaltende Gehaltsentwicklung gegenüber dem Vorjahr. Gerade im Bereich "Bauen" (das betrifft 6 der hier aufgeführten 13 Gewerke) waren die meisten Betriebe auch in diesem Jahr bis zum Anschlag ausgelastet.

Großhandel mit ...	Festgehalt 2017	Fest-Gehalt 2018	Anteil Tantieme	Gesamtvergütung inkl. Tantieme 2018
Gesundheit	118.000 EUR	131.000 EUR	12 %	147.000 EUR
Nahrung/Genuss	120.000 EUR	122.000 EUR	16 %	138.000 EUR
Elektroinstallation	117.000 EUR	112.000 EUR	25 %	139.000 EUR
Metall/Maschinen	112.000 EUR	116.000 EUR	19 %	140.000 EUR

Straßen-/Tiefbau	106.000 EUR	112.000 EUR	12 %	126.000 EUR
Druckerei	110.000 EUR	114.000 EUR	26 %	128.000 EUR
Bauunternehmen	100.000 EUR	101.000 EUR	24 %	125.000 EUR
Baunebengewerbe	96.000 EUR	99.000 EUR	21 %	120.000 EUR
Dachdecker	92.000 EUR	99.000 EUR	20 %	119.000 EUR
Büroelektronik	110.000 EUR	106.000 EUR	11 %	118.000 EUR
Heizung/Sanitär/Klima	95.000 EUR	96.000 EUR	17 %	112.000 EUR
Dentallabor	99.000 EUR	93.000 EUR	20 %	112.000 EUR
Tischler/Ladenbau	102.000 EUR	93.000 EUR	18 %	110.000 EUR

Für die Praxis: Zusätzliche Orientierungshilfe für die Geschäftsführer von Handwerker-GmbHs liefern die sog. Karlsruher Tabellen – das sind die offiziellen Vergleichszahlen der Finanzbehörden zur Angemessenheitsprüfung der Geschäftsführer-Gehälter. Auch hier bestätigt der Blick in die Zahlen: Für kleinere Handwerker-GmbHs mit einem Umsatz von bis zu 2,5 Mio. EUR halten die Finanzbehörden eine Spannweite von 100.000 bis 150.000 € als Gesamtgehalt in der Regel für angemessen. Nur wer hier deutlich nach oben ausbricht, muss damit rechnen, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) unterstellt werden kann. In Handwerker-GmbHs mit 2,5 bis 5 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt bereits zwischen 140.000 und 190.000 €. In Handwerker-GmbHs mit 5 bis 25 Mio. € Umsatz liegt das bezogene Vergleichsgehalt zwischen 180.000 € und 240.000 € (Quelle: OFD Karlsruhe vom 4.3.2009, S 2742/84 – St 221 Karlsruher Tabellen, jährliche Steigerungsrate: 3 %). Die von der BBE-Media jetzt ermittelten Vergleichzahlen belegen, dass in vielen GmbHs längst nicht bis zu „Angemessenheitsgrenze“ verdient wird (Quelle: BBE Media Gehaltsumfrage 2019, eigene Analysen, Beträge auf volle Tausend gerundet).

Digitales: FinTec – alle Branchen mischen in Zukunft mit

Die Finanzbranche gehört zu den Dienstleistungs-Bereichen, die von der Digitalisierung besonders stark verändert werden. Dieser Prozess bezieht sich auf verschiedenen Ebenen: Auf das eigentliche Bankgeschäft. Jüngere Kunden verzichten zunehmend auf eine klassische Bankbeziehung, die über eine Schalterbeziehung zum Kunden definiert ist. Sie wickeln ihre Bankgeschäfte über Apps ab. Es gibt keine persönlichen Beziehungen mehr zur Bank. Überweisungen können bereits per Spracheingabe (Siri, Alexa usw.) vom Sofa aus in Auftrag gegeben werden. Lediglich die Überweisungsfreigabe muss aus Sicherheitsgründen noch händisch via Smartphone veranlasst werden. Dazu gibt es Auswertungs-Apps, mit denen das Ausgabenverhalten erfasst wird. Der zweite Bereich umfasst die (indivduelle) Kunden- bzw. Anlageberatung. Hier können und werden mit Hilfe von Algorithmen und Künstlicher Intelligenz bereits gute Ergebnisse erzielt. Ergänzt werden die Beratungen um die Themen Altersversorgung und Versicherungen.

Eine neue Rolle wird z. B. der Steuerberater für Unternehmensmandate übernehmen. Seine Tätigkeit wird sich - so die Selbsteinschätzung der Branche - zum Finanz- und Unternehmensberater weiter entwickeln. Das betrifft betriebliche Finanzierungen und Versicherungen, aber auch die Beratung zu den Folgen von betrieblichen Umstrukturierungen (Verkäufe, Zukäufe, Teilstilllegungen, Umwandlungen usw.) und zu Steuergestaltungen in internationalen Geschäftsaktivitäten.

Wie bereits in vielen anderen Branchen (Pkw-Finanzierungen, Immobilien, Wohnausstattungen, auch: Lebensmittel-Ketten usw.) praktiziert, werden in Zukunft auch kleinere Unternehmen (Handwerker, Dienstleister) im Verbund Finanzierungs-Lösungen (Leasing, Ratenzahlung) für ihre Kunden anbieten, bargeldlosen und bank-unabhängigen Zahlungsverkehr implementieren und Crowdfunding-Finanzierungslösungen selbst organisieren. Die Zeichen stehen auf Umbruch und betreffen alle Branchen.

Für die Praxis: Gerade für kleinere Unternehmen bieten sich damit richtig gute Chancen. Zum Beispiel bei der Liquiditätsplanung. Selbst in der andauernden Niedrigzinsphase rechnen die Banken Überziehungen ohne "wenn und aber" teuer ab. Überziehungszinsen im Bereich 12 bis 15 % sind nach wie vor keine Ausreißer sondern übliche Berechnungspraxis. Fakt ist unterdessen auch, dass immer mehr Kollegen auch kleinerer Unternehmen banken-unabhängige Finanzierungen anstreben und immer öfter auch umsetzen. Stichwort: Crowdfunding, private Equity, Mittelstandsanleihen, FinTec-Plattformen usw. (vgl. dazu zuletzt ausführlich in Nr. 16, 19/2018).

Geschäftsführer- mit-nur-Ressort-Verantwortung: Grenzen, Grauzonen und persönliche Risiken

Steht im Gesellschaftsvertrag der GmbH „Gesamtvertretung“, müssen Sie sich als Geschäftsführer nicht bei jeder Vertragsunterzeichnung sklavisch daran halten.

Beispiel: Als Geschäftsführer Marketing beauftragen Sie eine Agentur mit einer größeren Aktion. Dann können Sie den Auftrag alleine unterschreiben, ohne dass Ihnen das später einmal nachteilig ausgelegt werden kann. Dass es nicht immer völlig formal korrekt zugehen muss, hat das OLG München so festgestellt (OLG München, Urteil vom 19.9.2013, 23 U 1003/13).

ACHTUNG: Das gilt für Geschäfte, die typischerweise im Ressort anfallen, wie z. B. die Vergabe einer Werbeaktion oder für den IT-verantwortlichen Geschäftsführer der Einkauf von Hard- und Software. Die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Geschäftsführers endet aber dort, wo der Gesellschafts- oder Anstellungsvertrag zusätzlich Vorgaben macht. Z. B. dann, wenn es einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte gibt, wonach ein bestimmtes Budget (z.

B. 50.000 EUR) von der Zustimmung aller Gesellschafter abhängig gemacht ist oder wenn es um die Einstellung von Mitarbeitern im Ressort geht und das jährliche Gehalt den zustimmungspflichtigen Betrag übersteigt.

Für die Praxis: Als Fremd-Geschäftsführer ohne Beteiligung an der GmbH sollten Sie sich auf diese Rechtslage allerdings nicht verlassen. Das Gericht bestätigt eine solche Handlungsfreiheit ausdrücklich nur für den Fall, dass die Geschäftsführer zugleich auch die einzigen Gesellschafter der GmbH sind. Aber auch dann, wenn Gesellschafter-Geschäftsführer nicht 100-prozentig homogen miteinander auskommen, sind Sie besser beraten, wenn Sie die im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben Gesamtvertretung wörtlich nehmen und Verträge und Vereinbarungen grundsätzlich mit den Unterschriften aller Geschäftsführer bzw. in vertretungsberechtigter Anzahl versehen.

GmbH-Krise - so definieren die Gerichte Zahlungsunfähigkeit: Für die Darlegung der Zahlungsunfähigkeit bedarf es einer geordneten Gegenüberstellung der zu berücksichtigenden fälligen Verbindlichkeiten und liquiden Mittel des Schuldners, etwa in Form einer Liquiditätsbilanz. Von einer Zahlungsunfähigkeit ist danach regelmäßig auszugehen, wenn die Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr beträgt, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist (LG Darmstadt, Urteil v. 28.5.2018, 15 O 39/17).

Für die Praxis: Das Landgericht Darmstadt orientiert sich bei dieser Definition an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Der hat im Grundsatzurteil vom 19.12.2017 (II ZR 88/16) diese Kriterien bereits herausgearbeitet. Für den Praktiker ist wichtig: In vielen Insolvenzverfahren gesteht der Verwalter die 10 % Liquiditätslücke dem Geschäftsführer nicht zu und verlegt so den Zeitpunkt für die Insolvenzantragspflicht um ein paar (u. U. entscheidende) Wochen nach hinten, so dass Sie als Geschäftsführer für die zwischenzeitliche Vermögensminderung persönlich haften.

Achtung - Kleingedrucktes bei Übertragung der Pensionszusage auf einen Pensionsfonds: Wird - z. B. im Zuge eines GmbH-Verkaufs - Ihre Pensionszusage auf einen Pensionsfonds ausgelagert, sollten Sie mit der GmbH vereinbaren, dass diese verpflichtet ist, beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Besteuerung gemäß § 4e Abs. 3 EStG zu stellen (zustimmende Bedingung). Nur dann ist sichergestellt, dass Sie für den bis dahin angesparten Pensionsanspruch nur anteilig Lohnsteuer zahlen müssen (FG Köln, Urteil v. 27.9.2018, 6 K 814/16).

Für die Praxis: Es handelt sich um eine Sonderzahlung an einen Pensionsfonds, die steuerpflichtig ist (gemäß § 40b Abs. 4 EStG i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 S. 2 EStG). Verhindern können Soie die Besteuerung nur, wenn die GmbH beantragt, die zugrunde liegende Pensionsrückstellung im Laufe von 10 Jahren anteilig aufzulösen (§ 4e Abs. 3 EStG). Mit der Folge, dass auch die Übertragung auf den Pensionsfonds nur anteilig zum Lohnzufluss und entsprechender Besteuerung führt. Revision ist zugelassen. Der BFH wird dazu wohl noch abschließend entscheiden. Steht eine Übertragung an, unbedingt den Steuerberater einschalten.

Rangrücktritt des Allein-Gesellschafter-Geschäftsführers beseitigt Insolvenzantragspflicht: Eine von der Alleingesellschafterin gegenüber einer GmbH für Gesellschafterforderungen abgegebene Rangrücktrittserklärung, die eine Tilgung auch aus dem freien Vermögen zulässt, führt nicht zu einem Passivierungsverbot. (FG Münster, Urteil v. 13.9.2018, 10 K 504/15).

Für die Praxis: Um eine Überschuldung und dem danmit verbundenen Antrag auf Insolvenz zu vermeiden, erklärte der Allein-Gesellschafter seinen Rangrücktritt für seoin Darlehen in Höhe von 3 Mio. EUR. Mit der Einschränkung, dass das Darlehensforderung wieder auflebt, sobald die GmbH in der Lage ist, aus zukünftigen Jahresüberschüssen oder sonstigen Vermögensüberschüssen zu tilgen. Das Finanzamt löste die daraufhin ausgewiesene Rücklage Gewinn erhöhend auf - mit Steuerfolgen. Das FG Münster sieht das anders, hat aber Revision zugelassen. Aktenzeichen des anhängigen Verfahrens: XI R 32/18. Über den Ausgang des Verfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Kein Insolvenzgeld nach Krisen-Gründung: Wird ein StartUp als UG oder GmbH gegründet und ist das Unternehmen bereits mit der Gründung insolvenzreif oder gefährdet, hat das Auswirkungen auf den Anspruch auf Insolvenzgeld für die Arbeitnehmer - inkl. dem angestellten Fremd-Geschäftsführer ohne eigene Beteiligung am Unternehmen. Nach einem aktuellen Urteil des Sozialgerichts (SG) Heilbronn hat das insolvente Unternehmen keinen Anspruch auf Insolvenzgeld für deren Arbeitnehmer. Das ist der Fall, wenn des Unternehmen bei der Gründung unterfinanziert ist bzw. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt (SG Heilbronn, Urteil v. 16.10.2018, S 1 AL 3799/16).